

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 13

Bielefeld, den 10. September

1960

**Inhalt:** 1. Konferenz der Pfarrer und Pfarrfrauen über Fragen der Jugendarbeit. 2. Verwaltungslehrgang 1960/61. 3. Werbung für kirchliche Zeitschriften. 4. Tarifvertrag über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen vom 16. März 1960. 5. Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1960 vom 29. April 1960. 6. Manteltarifvertrag der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959. 7. Länderlohntarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1960. 8. Änderung des Ortsklassenverzeichnisses. 9. Versicherungsschutz für Unfälle außerhalb kirchlicher Veranstaltungen. 10. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen. 11. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Preußen und Derne. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Paderborn. 13. Persönliche und andere Nachrichten.

### Konferenz der Pfarrer und Pfarrfrauen über Fragen der Jugendarbeit

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 29. August 1960  
Nr. 18495/C 16—01

Vom 3.—8. 10. 60 findet im Burckhardthaus West in Gelnhausen/Hessen eine Konferenz über Fragen der Jugendarbeit statt. Neben der täglichen Bibelarbeit über Texte aus den Psalmen werden u. a. folgende Themen behandelt:

„Der jugendliche Pendler als Typus des jungen Menschen von heute“;

„Welche Formen erweisen sich heute als notwendig und hilfreich innerhalb der Jugendarbeit?“

Ferner soll über die Verwendung von Bild- und Schrifttum in der Gemeinde sowie über Fragen des Gesprächs mit jungen Menschen gesprochen werden. Der Tagungsbeitrag beträgt 25,—DM. Anmeldungen bis zum 20. 9. an das Burckhardthaus West. Programme können dort angefordert werden.

### Verwaltungslehrgang 1960/61

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 4. 8. 1960  
Nr. 16700/A 7a—05

Der nächste Verwaltungslehrgang beginnt im November 1960. Zu dem Lehrgang können nur solche Kirchengemeindebeamte, Verwaltungsanwärter und Angestellte zugelassen werden, die die erste oder zweite Verwaltungsprüfung ablegen wollen. Der Lehrgang wird in Wochenkursen durchgeführt, die in jeder 3. Woche (Montag bis einschl. Freitag) der Monate November 1960 bis August 1961 stattfinden.

Meldungen zur Teilnahme an dem Lehrgang sind uns bis zum 30. September 1960 einzureichen. Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie nicht bereits früher eingereicht wurden:

- Tauf-, Konfirmations- und gegebenenfalls Traubescheinigung,
- ein vom Prüfling selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf unter Beifügung von Zeugnissen über frühere Tätigkeiten, das letzte Schulzeugnis und Zeugnisse über etwa abgelegte Prüfungen,
- ein Zeugnis des Dienststellenleiters,
- im verschlossenen Umschlag ein pfarramtliches Zeugnis des für den Wohnsitz zuständigen Pfarrers.

Auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evan-

gelischen Kirche von Westfalen vom 18./30. März 1955 (KABl. S. 37) wird hingewiesen.

### Werbung für kirchliche Zeitschriften

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 19. 7. 1960  
Nr. 15510/C 19—02

Bei der Tagung der landeskirchlichen Presseferenten und der Vorstandsmitglieder des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Presse am 22. April 1960 in Frankfurt/M. wurde von den fast vollzählig anwesenden Pressereferenten der westdeutschen Gliedkirchen einstimmig untenstehende Entschließung gefaßt:

- Die Kirchenleitungen und Pfarrämter werden gebeten, grundsätzlich keine allgemeinen schriftlichen Empfehlungen für evangelische Zeitschriften irgendwelcher Art zuzustellen.
- Die Gemeindeglieder sollten in geeigneter Weise ermuntert werden, zudringliche Werber, die mit Empfehlungen kirchlicher Stellen arbeiten, abzuweisen.
- Es wird begrüßt, wenn das Gemeinschaftswerk seine Werberichtlinien den Pfarrämtern zur Verfügung stellt. Jene geben Hinweise für eine korrekte und sinnvolle Werbung für kirchliche Blätter.
- Werbemaßnahmen verdienen Unterstützung, wenn sie örtlich und zeitlich begrenzt sind, und

wenn die Werber Gewähr für korrektes und loyales Verhalten bieten.

5. Eine allgemeine Werbeaktion des Gemeinschaftswerks für die ganze evangelische Presse sollte baldmöglichst in die Wege geleitet werden.

## Tarifvertrag über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen

Vom 16. März 1960

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 8. 1960  
Nr. 15124/B 9—01

Der nachstehend auszugsweise wiedergegebene Tarifvertrag vom 16. März 1960 wird auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter für anwendbar erklärt. Er ist von den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden vom 1. April 1960 anzuwenden.

### I.

Durch die Erhöhung des Ortszuschlags auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes (ÄndBesAG) v. 30. Mai 1960 (GV. NW. S. 107) ist § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages v. 16. 3. 1960 mit Wirkung ab 1. 4. 1960 außer Kraft getreten. Ab 1. 4. 1960 ist der Ortszuschlag wieder nach der Ortszuschlagstabelle für die Beamten zu gewähren. Die Tarifklassen des Ortszuschlags nach der Anlage 1 zur TO.A (Anlage 1 zum Tarifvertrag v. 16. 3. 1960) bleiben unberührt.

### II.

Mit der Erhöhung des Ortszuschlags für die Beamten erhöht sich auch die Gesamtvergütung der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 3 und Anlage 5 des Tarifvertrages v. 16. 3. 1960 — KAbI. 1960 Seite 28 und 30). Bis zu einer Neufassung der Anlage 5 durch Tarifvertrag bitten wir, ab 1. 4. 1960 nach der anliegenden Tabelle zu verfahren.

Gesamtvergütungen nach der Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Gesamtvergütung beträgt in DM:  
— gültig ab 1. 4. 1960 —

Alter	Orts- klasse	in den Vergütungsgruppen				
		VI	VII	VIII	IX	X
Vor Vollendung des 15. Lebens- jahres	S	271,50 (6,51)	234,— (5,55)	215,— (4,98)	199,— (4,50)	185,50 (4,10)
	A	262,50	226,—	207,—	191,—	177,50
	B	253,50	218,—	199,—	183,—	169,50
Nach Vollendung des 15. Lebens- jahres	S	299,— (7,16)	257,50 (6,11)	236,50 (5,48)	219,— (4,95)	204,50 (4,50)
	A	289,—	249,—	228,—	210,50	195,50
	B	279,—	240,—	219,—	201,50	186,50
Nach Vollendung des 16. Lebens- jahres	S	331,50 (7,94)	285,50 (6,77)	262,50 (6,08)	243,— (5,49)	226,50 (5,—)
	A	320,50	276,—	253,—	233,50	217,—
	B	309,50	266,—	243,—	223,50	207,—
Nach Vollendung des 17. Lebens- jahres	S	364,— (8,72)	314,— (7,44)	288,50 (6,67)	267,— (6,03)	249,— (5,49)
	A	352,—	303,—	277,50	256,—	238,—
	B	340,—	292,50	267,—	245,50	227,50

**Anmerkung:** Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

## Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1960

Vom 29. April 1960

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 8. 1960  
Nr. 15450/A 7—03

Der nachstehend auszugsweise wiedergegebene Tarifvertrag vom 29. April 1960 wird auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter für die tarifmäßig besoldeten Angestellten für anwendbar erklärt. Der Tarifvertrag ist von den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden anzuwenden.

### Tarifvertrag

vom 29. April 1960

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Tarifangestellten folgendes vereinbart:

### § 1

Gewährung des Erholungsurlaubs nach Arbeitstagen

(1) Der den Angestellten im Urlaubsjahr 1960 zustehende Erholungsurlaub wird nach Arbeitstagen gewährt.

(2) Der nach den tariflichen Bestimmungen insgesamt zustehende Urlaub ist in der Weise umzustellen, daß von je vollen sieben Kalendertagen ein Tag abgezogen wird.

### § 2

Erholungsurlaub für Angestellte unter 18 Jahren

(1) Für Angestellte, die am 1. Januar 1960 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs im Urlaubsjahr 1960 24 Arbeitstage.

(2) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Beschäftigungsmonat zwei Arbeitstage.

### § 3

Arbeitstage

(1) Arbeitstage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

(2) Arbeitstage, die deshalb arbeitsfrei sind, weil die Arbeitszeit so verteilt ist, daß nicht regelmäßig an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, müssen in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein.

### § 4

Ausnahmen

## § 5

### Schlußbestimmung

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 29. April 1960.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Durch den Tarifvertrag werden die geltenden tariflichen Bestimmungen über die Dauer des Erholungsurlaubs (§ 11 TO.A Nr. 7 der ADO zu § 11 TO.A, Nr. 8 der ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. 5. 1938, nicht berührt. Der den Tarifangestellten zustehende jährliche Erholungsurlaub ist wie bisher entsprechend diesen tariflichen Bestimmungen zunächst nach **K a l e n d e r t a g e n** zu berechnen. Dieser dem Angestellten für das Urlaubsjahr 1960 **i n s g e s a m t** (also unter Einschluß etwaigen Zusatzurlaubs) zustehende Erholungsurlaub ist sodann in der Weise auf Arbeitstage umzustellen, daß von je 7 Kalendertagen 1 Tag abgezogen wird.

Beispiel: Wenn der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammen 31 Kalendertage betragen, sind in diesen 31 Kalendertagen 4mal je volle 7 Kalendertage enthalten; mithin sind von den 31 Kalendertagen 4 Tage abzuziehen, so daß ein Urlaub von insgesamt 27 Arbeitstagen zusteht.

2. Der nach § 33 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigten-gesetz) vom 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389) zustehende Zusatzurlaub wird bereits nach Arbeitstagen gewährt. Dieser Zusatzurlaub ist in die Umrechnung nicht einzubeziehen.
3. § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages hat nur dann Bedeutung, wenn der Urlaub nicht zusammenhängend, sondern in Teilen genommen wird. Ist z. B. jeder zweite Sonnabend arbeitsfrei, und wird der Urlaub geteilt, müssen bei einem Urlaub von 12 und mehr Arbeitstagen ein freier Sonnabend, von 24 und mehr Arbeitstagen zwei freie Sonnabende in dem Gesamturlaub enthalten sein. Ist das nicht der Fall, so ist der Urlaub entsprechend zu kürzen.
4. Soweit Tarifangestellten bereits Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1960 gewährt worden ist, ist die Umrechnung nachträglich vorzunehmen.

Die Verfügung vom 4. Juli 1959 — Nr. 14253/A 7—03 (KABl. Seite 46) wird hiermit aufgehoben.

## Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL)

Vom 14. Januar 1959

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 8. 1960  
Nr. 15121/B 9—17

Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter ist der Manteltarif für Ar-

beiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 — abgeschlossen zwischen der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, für die Arbeiter des kirchlichen Dienstes für anwendbar erklärt. Es wird den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden aufgegeben, den Tarifvertrag rückwirkend vom 1. April 1959 an anzuwenden.

Einzelheiten des Manteltarifvertrages bitten wir dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1959, Spalte 169 ff., zu entnehmen. Die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind im Ministerialblatt 1959, Spalte 791 ff. veröffentlicht.

Vom gleichen Zeitpunkt an treten alle für diese Mitarbeiter bisher geltenden Tarifordnungen, Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen und Richtlinien außer Kraft. Hierzu zählen insbesondere die Allgemeine Tarifordnung für die Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO) und die Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder (TO.B).

## Länderlohntarifvertrag Nr. 6

Vom 16. März 1960

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 8. 1960  
Nr. 15123/B 9—17

Der Länderlohntarifvertrag Nr. 5 vom 21. April 1958 (siehe KABl. 1958 Nr. 8 Seite 45) ist durch den Länderlohntarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1960 abgelöst worden. Dieser Tarifvertrag, der am 1. Januar 1960 in Kraft getreten ist, ist auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter für anwendbar erklärt. Er ist von den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden anzuwenden. Einzelheiten des Vertrages bitten wir dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. April 1960, Nr. 38, Seite 893 ff., zu entnehmen.

## Änderung des Ortsklassenverzeichnisses

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 8. 1960  
Nr. 16902/B 9—01

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates durch Verordnung vom 14. Juli 1960 (Bundesgesetzblatt 1960, Teil II, Nummer 35, Seite 1877 ff.) das Ortsklassenverzeichnis mit Wirkung vom 1. Januar 1960 an wie folgt ergänzt und geändert.

Der sich aus der Änderung des Ortsklassenverzeichnisses ergebende neue Ortszuschlag ist bei der Bewertung der Dienstwohnungen, der Pfarrer, Vikarinnen, Hilfsprediger und Prediger für den Lohnsteuerabzug zugrunde zu legen, vorausgesetzt, daß ein Mietwert nicht besonders festgesetzt ist (vgl. Rundverfügung vom 11. Januar 1927 — KABl. 1927 Seite 8). Bei Vikarinnen und Hilfspredigern, denen mangels einer Dienstwohnung der Ortszuschlag der Tarifklasse III gezahlt wird, ist ggf. der erhöhte Ortszuschlag der neuen Ortsklasse zu zahlen.

Ort	Westfalen		Ort	Kreis	Ortsklasse	
	Kreis	Ortsklasse			bisher	neu
Ahaus	Ahaus	B A	Nienberge	Münster	B	A
Albachten	Münster	B A	Neuenrade	Altena	B	A
Altahlen	Beckum		Oer-			
nur Anlagen der Bundeswehr		B A	Erkenschwick	Recklinghausen	A	S
Altendorf	Ennepe-Ruhr	B A	Oeynhaus.,Bad	Minden	A	S
Altendorf-			Olpe	Olpe	B	A
Ulfkotte	Recklinghausen	B A	Paderborn	Paderborn	A	S
Berchum	Iserlohn	B A	Polsum	Recklinghausen	B	S
Berge	Unna	B A	Quelle	Bielefeld	B	A
Berleburg	Wittgenstein	B A	Rhede	Borken	B	A
Blankenstein	Ennepe-Ruhr	B A	Rheine			
Bocholt	kreisfrei	A S	(links der Ems)	Steinfurt		
Bork	Lüdinghausen	B A	nur Anlagen der Bundeswehr		B	A
Braam-			Rheine			
Ostwennemar	Unna	B A	(rechts der Ems)	Steinfurt		
Brackwede	Bielefeld	A S	nur Anlagen der Bundeswehr		B	A
Breckerfeld	Ennepe-Ruhr	B A	Remblinghausen	Meschede		
Brilon	Brilon	B A	nur Heilstätte	Ruhrknappschaft	B	A
Buchholz	Ennepe-Ruhr	B A	Roxel	Münster	B	A
Büren	Büren	B A	Rünthe	Unna	B	A
Burgsteinfurt	Steinfurt	B A	Schalksmühle	Altena	B	A
Buschhütten	Siegen	B A	Schloß Neuhaus	Paderborn	B	A
Coesfeld	Coesfeld	B A	Schmallenberg	Meschede	B	A
Dahl	Ennepe-Ruhr	Bz.T.S A	Senne II	Bielefeld	B	A
nur Heilstätte	Ambrock	S S	Siegen	kreisfrei	A	S
Datteln	Recklinghausen	A S	Sankt Mauritz	Münster	B	A
Elte	Steinfurt		Stukenbrock			
nur Anlagen der Bundeswehr		B A	nur Sozialwerk	Paderborn	B	A
Emsdetten	Steinfurt	B A	Sundern	Arnsberg	B	A
Ennigerloh	Beckum	B A	Suttrop			
Ergste	Iserlohn	B A	nur Heilanstalt und Bahnhof			
Espelkamp	Lübbecke	B A	Warstein	Lippstadt	Bz.T.A	A
Frönsberg	Iserlohn		Tecklenburg	Tecklenburg	B	A
nur Lungenheilstätte	Frönsper	B S	Telgte,			
Gennebreck	Ennepe-Ruhr	B A	Kirchspiel	Münster	B	A
Greven	Münster	B A	Volmarstein	Ennepe-Ruhr	B	S
Haltern	Recklinghausen	B A	Vreden	Ahaus	B	A
Hamm	Recklinghausen	A S	Waldbauer	Ennepe-Ruhr	B	S
Handorf	Münster	B A	Waltrop	Recklinghausen	A	S
nur Anlagen der Bundeswehr		B S	Warburg	Warburg	B	A
Harwick	Coesfeld	B A	Warendorf	Warendorf	B	A
Haßlinghausen	Ennepe-Ruhr	B A	Wengern	Ennepe-Ruhr	B	A
Hattingen	Ennepe-Ruhr	A S	Werl	Soest	B	A
Heeren-Werve	Unna	B A	Werries	Unna	Bz.T.S	A
Heeßen	Beckum	A S	nur der von der Stadt Hamm			
Hennen	Iserlohn	B A	eingemeindete Teil		S	S
Herford	kreisfrei	A S	Westhofen	Iserlohn	B	A
Hiltrup	Münster	A S	Westtünen	Unna	Bz.T.S	A
Höxter	Höxter	B A	nur der von der Stadt Hamm			
Holzwickede	Unna	B A	eingemeindete Teil		S	S
Hülscheid	Altena	B A	Winz	Ennepe-Ruhr	Bz.T.A	A
Kierspe	Altena	B A	Wolbeck	Münster	B	A
Kirchhellen	Recklinghausen	B A				
Lethmathe	Iserlohn	B A				
Linderhausen	Ennepe-Ruhr	B A				
Lippspringe, Bad	Paderborn	B A				
Lüdinghausen	Lüdinghausen	B A				
Lünen	kreisfrei	A S				
Massen	Unna	B A				
Mettingen	Tecklenburg	B A				
Minden	Minden	A S				
Nachrodt-						
Wiblingwerde	Altena	B A				
Niederaden	Unna	B A				
Niedernetphen	Siegen	B A				

### Versicherungsschutz für Unfälle außerhalb kirchlicher Veranstaltungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 7. 1960  
Nr. 15890/B 15—17

Wir sehen uns veranlaßt, zur Frage des Versicherungsschutzes für Unfälle, die insbesondere auf dem Wege zu oder von kirchlichen Veranstaltungen entstehen, noch einmal grundsätzlich Stellung zu nehmen. Gemäß den im Kirchlichen Amtsblatt 1960 S. 45 ff. abgedruckten besonderen Bedingungen des mit der Victoria abgeschlossenen

Sammelhaftpflichtvertrages ist nur die Haftung der Kirchengemeinde für solche Schäden abgesichert, die in Ausübung einer Tätigkeit durch für die Kirchengemeinde tätige Personen Dritten gegenüber verursacht werden. Das bedeutet, daß Personen, die sich auf dem Wege zu und von kirchlichen Veranstaltungen befinden und damit jeder Aufsicht durch andere Personen entzogen sind, im Falle eines auf diesem Wege eintretenden Unfalles, der sie selbst betrifft und ihnen einen Schaden zufügt, nicht dem mit der Victoria-Versicherung vereinbarten Versicherungsschutz unterliegen, der sich nur auf diejenigen bezieht, die von anderen als auf Grund des Gesetzes haftpflichtig in Anspruch genommen werden. Um dennoch die evangelischen Kirchengemeinden vor unberechtigten Ansprüchen der Geschädigten zu bewahren — eine gesetzliche Verpflichtung der Kirchengemeinde zur Regulierung solcher Schadensfälle besteht nicht — und das Argument, daß sich der Unfall ja auf dem Wege zu oder von einer kirchlichen Veranstaltung ereignet habe und die Kirchengemeinde dafür nun auch eintreten müsse, zu entkräften, empfehlen wir hierdurch den Kirchengemeinden zu überprüfen, ob durch starken Verkehr oder eine ungünstige Lage der Gebäude zum Verkehr, in denen kirchliche Veranstaltungen stattfinden, eine erhöhte Unfallgefahr besteht. In diesen Fällen erscheint es uns aus den oben dargelegten Gründen zweckmäßig, daß die Kirchengemeinde mit einer Versicherungsgesellschaft einen diesbezüglichen Unfallschutz vertraglich vereinbart.

## Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner der Ev. Kirchengemeinde Derne, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, die in der kreisfreien Stadt Lünen in dem in § 2 näher beschriebenen Gebiet wohnen, werden aus der Kirchengemeinde Derne ausgepfarrt und bilden fortan eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen“ innerhalb des Kirchenkreises Lünen.

### § 2

Vom Schnittpunkt der Eisenbahn Dortmund-Derne/Lünen mit der Grenze der kreisfreien Stadt Lünen verläuft die Grenze der neuen Kirchengemeinde mit der genannten Bahnlinie nach Norden bis zur Lippe, übernimmt deren Mitte in nordöstlicher Richtung und nach dem Zusammentreffen mit der Stadtkreisgrenze Lünen in ihrem weiteren Verlauf nach Nordosten bzw. Süden bzw. Westsüdwesten diese zuletzt genannte Grenze bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

### § 3

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Derne mit dem Sitz in Horstmar geht auf die neuerrichtete Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen als deren erste über.

### § 4

Diese Urkunde tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Juni 1960

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) D r. Th ü m m e l  
Nr. 8044/A 5—05 b Derne-Preußen

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 9. 6. 1960 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen erteile ich hiermit auf Grund des von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 20. 7. 1960 — I G 60 — 50 Tgb. Nr. 4376/60 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gem. Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der ev. Landeskirchen vom 8. April 1924 (G.S.S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziff. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (G.S.S. 594).

Arnsberg/Westf., den 29. Juli 1960

### Der Regierungspräsident

(L.S.) Im Auftrage  
gez. (Unterschrift)  
41. Nr. L 21 E

## Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die bisher zur Ev. Kirchengemeinde Preußen, Kirchenkreis Lünen, gehörenden und in dem nachstehend näher bezeichneten Gebiet wohnenden Evangelischen werden aus der Kirchengemeinde Preußen aus- und in die Ev. Kirchengemeinde Derne, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, eingepfarrt.

Die Grenze verläuft südlich des Lippe-Seitenkanals über den von der Eisenbahnlinie Derne-Lünen in südöstlicher Richtung führenden Fußweg bis zum Zechenzaun der ehemaligen Zeche Preußen II, mit diesem etwa 170 m in südsüdöstlicher Richtung, dann in südwestlicher Richtung über die Mitte der in die Scharnhorststraße von Osten einmündenden Sackgasse und in der einmal eingeschlagenen Richtung bis zur Eisenbahnlinie Derne-Lünen und mit dieser in nördlicher Richtung bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

### § 2

Die bisher zur Ev. Kirchengemeinde Derne, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, gehörenden und in den nachstehend unter a) und b) bezeichneten Gebieten wohnenden Evangelischen werden aus der Kirchengemeinde Derne aus- und in die Ev. Kirchengemeinde Preußen, Kirchenkreis Lünen, eingepfarrt.

a) Ausgehend im Süden vom Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Derne-Lünen mit der Autobahn Köln-Hannover verläuft die Grenze mit dieser Bahnlinie nach Norden bis zu dem Punkt, der gebildet wird von der genannten Bahnlinie mit

der in § 1 erwähnten verlängerten Linie der in die Scharnhorststraße einmündenden Sackgasse. Dann biegt sie nach Südwesten über den an der Bahnlinie liegenden Sportplatz bis zur Bebelstraße, übernimmt deren Mitte bis zur Alsenstraße, geht weiter über deren Mitte etwa 50 m, biegt dann rechtwinklig nach Südosten bis auf die Derner Straße, deren Mitte sie in südwestlicher Richtung übernimmt bis zur Niersteheide und schließlich über deren Mitte in südöstlicher Richtung bis zur Autobahn Köln-Hannover. Dieser folgt sie in östlicher Richtung bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

- b) Vom Schnittpunkt der Autobahn Köln-Hannover mit der Jägerstraße wendet sich die Grenze über die Mitte dieser Straße in nördlicher Richtung, biegt in die „Kaubrücke“ ein und dann in die Straße „Am Krähenort“. Nach Überquerung der Zechenbahn wendet sie sich in den nach Nordnordwesten führenden, noch unbenannten Fußweg und biegt nach 60 m nach Westsüdwesten unter Einschluss der am Nordrand der Straße „Am Krähenort“ gelegenen Häuser, überquert die Gahemener Straße und verläuft dann über die Mitte der Görresstraße bis zur Grenze der kreisfreien Stadt Lünen. Sie übernimmt diese Kommunalgrenze in südlicher Richtung bis zur Autobahn Köln-Hannover und führt mit dieser in östlicher Richtung bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

### § 3

Die Urkunde tritt mit dem 1. April 1960 in Kraft.  
Bielefeld, den 9. Juni 1960

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung  
(L.S.) Dr. Th ü m m e l  
Nr. 8044/A 5—05 b Derne-Preußen

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 9. 6. 1960 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung von Evangelischen der Kirchengemeinden Lünen-Preußen und Dortmund-Derne in die Evangelischen Kirchengemeinden Preußen bzw. Derne erteile ich hiermit die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G.S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (G.S. S. 594).

Arnsberg i. W., den 24. Juni 1960

#### Der Regierungspräsident

Im Auftrage  
(L.S.) gez. Unterschrift  
GZ. 41 Nr. P 4 E

## Urkunde

### über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelisch-luth. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.  
Bielefeld, den 28. Juli 1960

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung  
(L.S.) Dr. Th ü m m e l  
Nr. 15778/Paderborn 1 (4)

### Persönliche und andere Nachrichten

#### Zu besetzen sind

die neu errichtete (10.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Albrecht Winter zum Wehrmachtspfarrer erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hüllen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Mumm nach Soest erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev.-luth. St. Martini-Kirchengemeinde in Minden, Kirchenkreis Minden. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten;

die durch den Übertritt des Pfarrers Dr. Goebel zum 1. Oktober 1960 in den Ruhestand frei werdende (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

**Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.**

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11 - 13 / 6 55 47 - 48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.